

Oberstes Gebot ist die Vermeidung von physischen Kontakten zu anderen Menschen sowie die Einhaltung der Mindestabstände zwischen zwei Personen:

Bayern: 1,5 m      Österreich: 2,0 m

Wo die Einhaltung des Mindestabstandes im öffentlichen Raum ausnahmsweise nicht möglich ist, **soll** eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausgenommen vom Mindestabstand sind Sicherungs- und Hilfemaßnahmen bei der Sportausübung.

Sofern durch Gesetze/Verordnungen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, z. B. in Gebäuden, Gaststätten, Verkehrsmitteln, ist dies zu beachten.

Ist für den Zugang bzw. die Ausübung einer Außensport-Aktivität der Nachweis eines bestimmten Gesundheitszustandes (Test, Impfung, Genesung nach Infektion) gefordert, muss dieser Nachweis mitgeführt und auf Verlangen Kontrollorganen vorgelegt werden.

Zusätzlich hat jeder Teilnehmende **vor** Veranstaltungsbeginn den aktuell gültigen „Fragebogen für DAV-Mitglieder“ vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Die/der Tourenleitende reicht diese an die Sektionsleitung weiter. Diese Angaben dienen im Wesentlichen der Kontaktpersonenermittlung und sind nach 4 Wochen zu vernichten; die Erhebung erfolgt im Rahmen der DSGVO [Hinweis gemäß Art. 13 DSGVO].

Ausschluss von Sportaktivitäten gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Aktuell gilt für **Österreich** [Stand: 31.05.2021 ]:

Für den Grenzübertritt ist einer der o.g. Nachweise (Test, Impfung, Genesung) erforderlich, ebenso für den Zugang zu Gastbetrieben. Besonderheit: es genügt bereits die 1. Impfung, sofern danach bereits 22 Tage vergangen sind.

Die Aufenthaltsdauer in Österreich muss geringer als 24 Stunden sein.

Für Sportgruppen im Außenbereich gilt aktuell eine maximale Teilnehmende-Zahl von 10 Personen.

Bei Fahrgemeinschaften im Pkw sind je Sitzreihe maximal 2 Personen zulässig, ausgenommen Personen aus einem Hausstand. Eine FFP2-Maske ist zu tragen.

Zur Vermeidung von Kontakten ist auch wichtig, auf übliche Rituale zu verzichten wie z.B. Umarmungen, Gipfelbussi, Flachmann weiterreichen.

Von angebotenen Hygienespendern z.B. in Gastro-Betrieben, Sanitäreinrichtungen sollte Gebrauch gemacht werden.

In Bayern gelten für die Pkw-Fahrt die „Kontaktbeschränkungen“ der jeweils gültigen BayLfSMV und zwar entsprechend der aktuell zutreffenden 7-Tage-Inzidenzzahl.

Bei „Touristischen Busreisen“ ist das „Rahmenkonzept für Touristische Dienstleister“ sowie das betriebliche Konzept des jeweiligen Betriebes zu beachten.

Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweils gültigen Bayerischen „Rahmenkonzept Sport für die Corona-Pandemie“.

Die/der Tourenleitende ist berechtigt, Personen, welche die o.g. Regelungen nicht beachten/nicht einhalten, von der Teilnahme auszuschließen.

**Stand: 31.05.2021** HL